Gemeinde Sieglar

Bebauungsplan Nr. 26

Gemarkung Spich Flur 12, 13 und 23
Maßstab 1:500

1. AUSFERTIGUNG

Wilhelmstraße
Altenrather Straße
Weg
Gartenstraße
Bahnstraße
Pfarrer-Werr-Straße
Eisenbahn
von Köln
nach Gießen
Flur 13
Flur 12
Flur 23

MI II
MI Io
WR II DN 30°-33°
WR III DN 28°-30°
WR VII g
WA II DN 30°-33°
GGa
Ga
GSt
EW
R.I
TRANSFORMATOR

Gebäude

Bestand / geplant
Wohngebäude / m. W.
Öffentliche Gebäude
Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriegebäude
Garagen Stellplätze
Mauer
Dachneigung DN
Satteldach S
Pultdach P
Walmdach W
Flachdach F

Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien

Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
vorgeschlagener Grundstücksquerschnitt
Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen
Bauline
Baugrenze
Grenze des Bebauungsplangebietes
Hohe Einfriedigung

Verkehrs - Grün - und Bauflächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Gemeinde u. der Anlieger belastete Fläche
öffentliche Verkehrsflächen - Straßen und Wege
- Einstell- und Parkplätze
- Bundes-, Straßen- und Kleinbahnen
Grünflächen Spielplatz
Flächen des Gemeinbedarfs (Nutzungsmaß)
private Grünflächen
Vorgarten
Kleingärten
landwirtschaftliche Nutzflächen

Verkehrs - Versorgungs - und Entwässerungsanlagen

Bestand schwarz / geplant rot
Achse der Straßenbahn
Bordstein
Straßeneinlaufkasten
Laterne
Einsteigeschacht
Kabel (Schieber)
Unterflurhydrant
Oberflurhydrant
Gebots-, Warn- und Hinweiszeichen
Kilometerstein mit Kilometrierung
W Wasserleitung
A Abwasserleitung
K Kabel
Hoch- / Mittelspannungsleitung
Er Freileitung
G Gasleitung
Ü Überführung
Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Art und Maß der baulichen Nutzung

W S Kleinsiedlungsgebiet
W R Reines Wohngebiet
W A Allgemeines Wohngebiet
M I Mischgebiet
M D Dorfgebiet
M K Kerngebiet
G E Gewerbegebiet
G I Industriegebiet
S W Wochenendhausgebiet
S O Sondergebiet

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
(II) Zwingend
o offene Bauweise
E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
G Geschlossene Bauweise
Grenze der Baugebiete untereinander

Nutzungsmaßen

Z	GRZ	GFZ	BMZ
1	0,2	0,3	
1	0,2	0,3	
1	0,4	0,4	
2	0,4	0,7	
3	0,3	0,9	
w.n. 4	0,3	1,0	
1	0,4	0,6	
w.n. 2	0,4	0,6	
1	0,3	0,5	
2	0,8	1,2	
3	0,6	1,6	
w.n. 4	0,6	2,0	
	0,7		3,0
	0,7		0,6
	0,7		9,0
1	0,4		5,0

Vermerke und Ergänzungen

Die Geschoßflächenzahl wird nicht durch die Flächen notwendiger Treppenräume, die in den Vollgeschossen liegen, sowie ihrer Umfassungswände überschritten.

Die Geschoßflächenzahl wird nicht durch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen, die ganz oder teilweise im Dachraum liegen, überschritten.

Die Geschoßflächenzahl wird nicht durch die Flächen von Stellplätzen und Garagen überschritten.

Die Geschoßflächenzahl wird durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

Nutzungsmaß (Maß gemäß der Baunutzungsverordnung, Flächenmaß gemäß BGB. § und ein Teilstrich)

Die vorgenannte Flurgrundlage stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis am Stichtag überein. Die Flurkarte ist vervollständigt. Maßstab 1:1000 1:500, 1:1000

Sieglar, den 8. Dezember 68
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Im Auftrage
Kaun

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung des städtebaulichen Planes geometrisch einwandfrei ist.
Siegburg, den 8. Dezember 68
Kreisvermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Sieglar vom 20. 7. 67 aufgestellt worden.
Sieglar, den 20. 5. 68
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20. 11. 67 bis einschl. 20. 12. 67 öffentlich ausgelegen.
Sieglar, den 20. 5. 68
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.
Sieglar, den 29. 2. 68
Gemeinde Sieglar
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27. 8. 68 genehmigt worden.
Sieglar, den 27. 8. 68
Bürgermeister

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind ortsüblich bekanntgemacht worden.
Sieglar, den 14. September 68
Bürgermeister

Der Regierungspräsident
DR. J. ORTH BDA-BDG
STADTEPLANER

GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM 29. 2. 1968
Sieglar, den 24.6.1968
Gemeinde Sieglar
Der Gemeindedirektor

Änderung

Bebauungsplan Nr. 26
Maßstab 1:500